

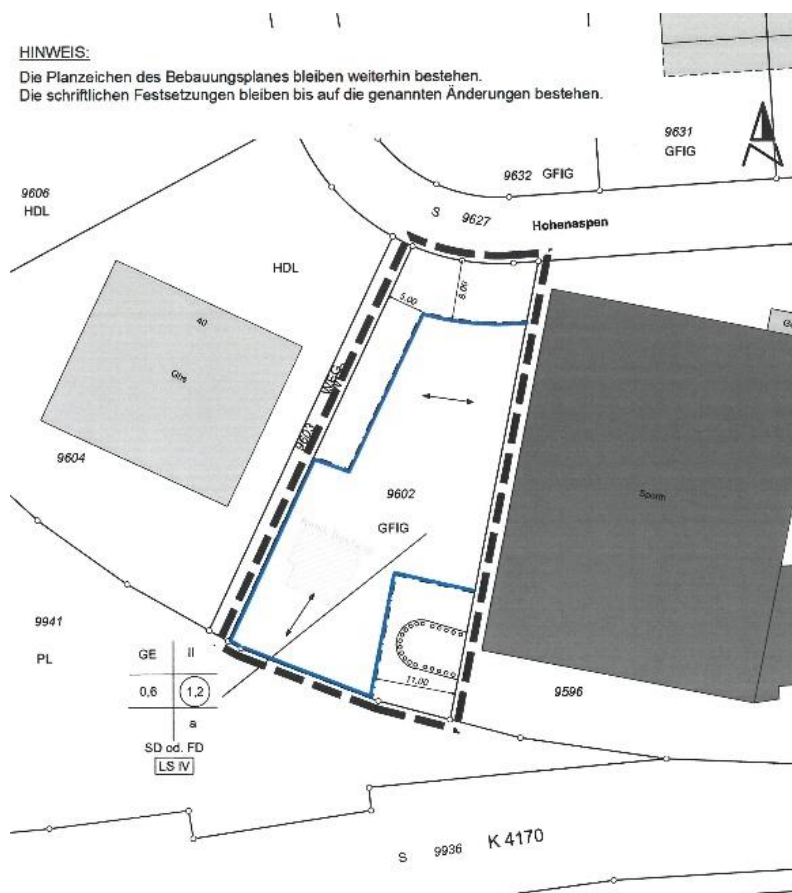
ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG der Stadt Rauenberg

Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan „Gewerbegebiet Hohenaspn“, 2. Änderung

Der Gemeinderat der Stadt Rauenberg hat in seiner öffentlichen Sitzung am 15. Februar 2023 die 2. Änderung des **Bebauungsplan „Gewerbegebiet Hohenaspn“ nach § 10 Abs. 1 BauGB in Verbindung mit § 13 a BauGB** und die örtlichen und planungsrechtlichen Bauvorschriften (im Folgenden als „Satzung“ bezeichnet) als jeweils eigenständige Satzung beschlossen.

Durch den Bebauungsplan sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Realisierung eines Bauvorhabens auf dem Flurstück 9602 im Gewerbegebiet Hohenaspn geschaffen werden.

Der räumliche Geltungsbereich der Änderung des Bebauungsplanes ergibt sich aus dem nachfolgenden Kartenausschnitt, der Bestandteil dieser Bekanntmachung ist:



Die Änderung des Bebauungsplanes tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft (§ 10 Abs. 3 BauGB)

Jedermann kann die Satzung mit Begründung während der üblichen Öffnungszeiten bei der Stadtverwaltung Rauenberg, Bauamt, Wieslocher Straße 21, 69231 Rauenberg einsehen und über Ihre Inhalte Auskunft verlangen.

Die in Kraft getretene Satzung kann, mit der Begründung, des Weiteren auch im Internet unter der Internet-Adresse www.rauenberg.de abgerufen werden.

Hinweise:

1. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den § 39 – 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt ist, wird hingewiesen
2. Es wird darauf hingewiesen, dass eine beachtliche Verletzung der im § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1-3 des BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans oder aber nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlicher Mangel des Abwägungsvorgangs nur beachtlich werden, wenn sie innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhaltes gelten gemacht worden sind.
3. Hinweis 2 gilt auch, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a BauGB beachtlich sind.
4. Nach § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg gilt die erste Änderung des Bebauungsplanes – sofern er unter der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung oder aufgrund der Gemeindeordnung ergangenen Bestimmungen zustande gekommen ist – ein Jahr nach dieser Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

- a) ... die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung des Bebauungsplanes verletzt worden sind.
- b) ... der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 Gemeindeordnung wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat, oder wenn innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. b geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Rauenberg, den 17.02.2023

Peter Seithel
Bürgermeister